



Haltergemeinschaft
DC Isarwinkel/Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V.
Ganterweg 46c

83661 Lenggries

Gmund, 01.03.2005 K/be

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Blomberg", 83646 Wackersberg

Die vom Deutschen Hängegleiterverband e. V. (DHV) erteilte Erlaubnis „Blomberg“ vom 18.08.1994 wird aufgrund des Antrags auf Erweiterung der Haltergemeinschaft DC Isarwinkel/Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. vom 28.07.2004 neu gefasst wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze erteilt.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf folgenden Bereich: Startfläche Ost (Flurstücksnummer 694, Startfläche Nordost und Nordwest (Flurstücksnummer 1312), Landefläche Stallauer Weiher (Flurstücksnummer 1047, Gemarkung Oberfischbach. Auf beiliegende Flurkarte wird Bezug genommen.
3. Die Erlaubnis hinsichtlich der Startflächen Nordost und Nordwest ist bis zum **31.01.2007** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt allgemein, für die Mitglieder des Antragstellers und für Nichtmitglieder. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers". Gefährdete Wege sind bei Flugbetrieb zu sperren.
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Der Überflugbereich ist nach Westen (Linie Zwieselgipfel – westl. Drittel des Stallauer Weihers) begrenzt. Der westlich vom Nordwest-Startplatz gelegene Stallauer Graben darf zum Schutz der dort vorkommenden Auer- und Haselhühnerpopulation nicht überflogen werden. Ausnahme sind Flüge mit mehr als 400 m über Grund. Die Flughöhe muss das zuverlässige Erreichen des Landeplatzes außerhalb des Schutzgebietes gewährleisten. Auf beiliegende Karte wird Bezug genommen.
2. Der letzte Start darf spätestens eine halbe Stunde nach Beendigung des Bergbahnbetriebs durchgeführt werden.
3. Alle Piloten benötigen vor dem ersten Flug eine Einweisung in die Besonderheiten des Fluggeländes. Zu diesem Zweck sind Hinweisschilder aufzustellen, um die Piloten über die Auflagen in diesem Gebiet zu informieren. Die Piloten sind darauf hinzuweisen, dass die Auflagen zwingend einzuhalten sind.
4. Der Geländehalter hat sich in Absprache mit dem Forstamt und dem Jagdpächter an der Aufforstung der Freifläche im Bereich des NO- bzw. NW-Startplatzes zu beteiligen (z.B. Einzelschutz von Tannen).
5. Dem örtlichen Jagdpächter ist jeweils ein Ansprechpartner für Gleitschirmflugbetrieb / Hängegleiterflugbetrieb zu benennen. Bei Problemen hat eine direkte Absprache zwischen Jagdpächter und Verein zu erfolgen.

6. Da es sich um Starts in Waldschneisen handelt, sind Windrichtungsanzeiger so anzubringen, dass diese die korrekte Windrichtung anzeigen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Nach dem Erprobungszeitraum wird hinsichtlich der Verlängerung eine gemeinsame Besprechung mit allen Beteiligten durchgeführt.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 165,-- erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 28.07.2004 wurde durch die Haltergemeinschaft DC Isarwinkel/Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. ein Antrag auf Erweiterung der Außenstart- und -landeurlaubnis „Blomberg“ gemäß § 25 LuftVG gestellt.

Das Fluggelände „Blomberg“ wird bereits seit 1976 mit Drachen und seit 1987 mit Gleitschirmen nach der Allgemeinverfügung des Bundesministeriums für Verkehr befliegen. Der Deutsche Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilte mit Datum des 18.08.1994 die luftrechtliche Verlängerung nach § 25 LuftVG. Am 28.07.2004 stellte die Haltergemeinschaft DC Isarwinkel/Lenggrieser Gleitschirmflieger e.V. einen Antrag auf Erweiterung der Startflächen NW und NO und der Verlegung des Landeplatzes. Die beantragten Startflächen sind aufgrund des Borkenkäferbefalls und der Abholzung durch den Forst entstanden.

Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Bad Tölz wurde mit Schreiben vom 03.09.2004 gemäß § 16 Abs. 3 a LuftVO am Verfahren beteiligt. Mit Schreiben vom 08.10.2004 teilte die Untere Naturschutzbehörde mit, dass bei einem Ortstermin die Auswirkungen der neuen Startplätze besprochen und die Interessen (u.a. Gemeinde Wackersberg, Forstamt Bad Tölz, Jagdpächter, Jagdgenossenschaft, Antragsteller) abgestimmt werden

sollen. Die Betreiber der Blombergbahn und die Stadt Bad Tölz hatten bereits im Vorfeld dem Antrag zugestimmt.

Im Rahmen dieser Besprechung am 11.11.2004 wurde das Vorhaben erläutert, die Standpunkte von den Betroffenen dargelegt und die Einwände geprüft. Insbesondere von Seiten der Jagd wurden Beeinträchtigungen durch den Flugbetrieb befürchtet. Des weiteren wurde durch den Wildbiologen A. Zeitler dargelegt, dass im Westen des geplanten Fluggeländes (Stallauer Graben) Auer- und Haselhühner vorkommen, die einen besonderen Schutz benötigen. Daraufhin kam man zu dem Ergebnis, dass zunächst ein zweijähriger Probebetrieb durchgeführt wird. Es wurden Auflagen abgestimmt, die den Flugbetrieb entsprechend regeln - insbesondere ein Flugverbot im Bereich des Stallauer Grabens zum Schutz der dort vorkommenden Auer- und Haselhühner und einer tageszeitlichen Beschränkung der Starts um den Jagdbetrieb nicht zu beeinträchtigen. In Absprache mit dem Forst hat sich der Geländehalter an der Wiederaufforstung zu beteiligen. Der Geländehalter verpflichtete sich, Schilder aufzustellen und somit alle Piloten über die Auflagen und Besonderheiten im Bereich des Fluggebiets am Blomberg zu informieren.

Nach Ablauf des Probebetriebs soll geprüft werden, ob die Erlaubnis hinsichtlich der neuen Startflächen verlängert werden kann.

Der Antragsteller hat die Geländeeignung durch Gutachten des anerkannten Geländesachverständigen Peter Cröniger vom 20.09.2004 nachgewiesen.

Dem Antrag konnte somit mit Auflagen entsprochen werden.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb



